

Allgemeine Vermietbedingungen von Geräten als auch von selbstfahrenden Arbeitsbühnen (AVB)

der Firma mateco podesty ruchome Sp. z o.o. VERSION 2/2011

Vorliegende Allgemeine Vermietbedingungen bestimmen die Bedingungen der zur Benutzung übergebenden selbstfahrenden Arbeitsbühnen dem Mieter durch den Vermieter.

1) **Die in den Allgemeinen Vermietbedingungen verwendeten Begriffe bedeuten:**
mateco – die Firma mateco podesty ruchome Sp. z o.o., die als Vermieter im eigenen Namen die Geräte und selbstfahrenden Arbeitsbühnen vermietet

MIETER – sowohl natürliche als auch juristische Person, die den Mietgegenstand im eigenen Namen mietet

Mietgegenstand (im folgenden Gerät genannt) – Geräte, Baumaschinen, selbstfahrende Arbeitsbühnen, die dem Mieter anhand eines unterschriebenen Protokolls übergeben wird

2) **Der Mieter versichert:**

- die von ihm angegebene Angaben entsprechen der Wahrheit,
- er verfügt über volle Geschäftsfähigkeit
- kein Gerichtsverfahren gegen ihn eingeleitet ist, das mateco schaden aussetzen könnte,
- er hat zur Kenntnis genommen, dass die Arbeitsbühnen laut der gesetzlichen Bestimmungen nur durch einen von UDT anerkannten Fahrer bedient werden dürfen, und dass die Firma mateco nicht für die Nichteinhaltung o.g. Anforderung durch den Mieter haftet.

3) **Vertragsgegenstand**

Der Vermieter stellt dem Mieter Geräte, Baumaschinen als auch selbstfahrende Arbeitsbühnen zur Verfügung, die sich zurzeit in gültigem Angebot befinden. Alle veröffentlichten Kataloge, Fotos oder Werbematerialien und die den Mietgegenstand betreffende technische Angaben dienen nur als Informationsmaterialien. Verbindlich sind nur die technischen Daten, die durch den Vermieter bestätigt wurden.

4) **Vertragsdauer**

a) Das Abschließen des Vertrages erfolgt durch das Übergabe dem Vermieter die schriftliche Bestellung des Mieters, die durch mateco akzeptiert wird und die als Grundlage dient für die Ausführung und die gegenseitigen Verrechnungen. Allerhand Änderungen, die Mietdauer und den Mietpreis betreffen, verlangen der schriftlichen Zustimmung von mateco.

b) Die Beendigung des Vertrages tritt nach der Übergabe des Gerätes an den Vermieter ein, welches mit einem entsprechenden Übergabeprotokoll bestätigt wird.
Ein unsachgemäßer und von AGB und der Bestellung abweichender Einsatz der Arbeitsbühnen berechtigt der mateco aufgrund allgemeiner Gesetze den Schadenersatz in Anspruch zu nehmen.

5) **Benutzung**

a) Übergabe des Gerätes dem Mieter / Abnahme des Gerätes
Die Übergabe und Abnahme der Geräte an und von dem Mieter erfolgt nur ausschließlich aufgrund eines Abnahme- Übergabeprotokolls, das ein Bestandteil der vorliegenden AGB ist. Das Protokoll wird unterzeichnet - Seitens Mieter die Kontaktperson oder andere zur Abgabe bevollmächtigte Person, seitens mateco der Mitarbeiter/Fahrer. Bei der Abwesenheit des Vertreters des Mieters hat mateco das Recht das Abnahme-Protokoll eigenständig zu machen, dessen Festsetzungen für den Mieter verbindlich werden.
Die im Abnahme- Übergabeprotokoll eingetragenen Bemerkungen, dienen als Grundlage zur gegenseitigen Abrechnungen zwischen den Firmen und finanziellen Ansprüchen seitens mateco. Die endgültige technische Abnahme des Gerätes erfolgt im Sitzort der Firma mateco. Eventuelle zusätzliche Finanzansprüche, betreffend der außergewöhnlichen Abnutzung, Zerstören des Gerätes (Fotounterlagen) oder seine Bestandteile, werden seitens mateco schriftlich innerhalb von 30 Tagen ab der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls geltend gemacht. Die Abwesenheit des für das Gerät zuständigen Mitarbeiters seitens des Mieters zum Zeitpunkt der Geräteabnahme oder Verlust des Protokolls bedeuten, dass der Mieter die durch mateco Mitarbeiter/Fahrer eingetragenen Bemerkungen akzeptiert. Der Besteller bestätigt mit eigenhändiger Unterschrift, dass die in der Rubrik "Kontaktperson" genannte Person zur Abnahme und Übergabe des Gerätes am Arbeitsort bevollmächtigt wurde. Die ernannte Person (mit Vor- und Nachname und Tel.- Nr.) durch die Kontaktperson an der Baustelle wird auch als solche (Bevollmächtigte) anerkannt.

Der Mieter ist verpflichtet eine Probe-Inbetriebnahme des Geräts im Beisein von mateco Vertreter zu machen. Der Mieter ist verpflichtet die zusätzliche Transportkosten zu tragen, die infolge der misslungenen Auslieferung oder Abholung in vereinbarten Termin entstehen, aus Gründen, die der Mieter schuldig ist.

b) Benutzung der Geräte

- der Mieter ist verpflichtet die Geräte ordnungsgemäß nach Bedienungsanleitung und unter Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften zu nutzen und Übergabe der gemieteten Geräte nur den Personen, die vom Gesetz erforderliche Befugnisse besitzen.

c) **Pflicht der Geräte**

Der Mieter ist verpflichtet während der gesamten Mietzeit d.h. bis zum Zeitpunkt der protokollbestätigten Abgabe an den Vermieter, das Mietgegenstand zu pflegen (dieser Mietzeit ist weiter als tatsächliche Benutzungszeitraum genannt). Für die Abnahmewartzeit wird keine Mietgebühr berechnet. Gerätepflichtig bedeutet gleichzeitig auch die Haftung für den Verfall, die Zerstörung oder die Beschädigung des Mietgegenstands.

d) Nach dem Mietverhältnis soll das Mietgegenstand technisch voll funktionsfähig, voll betankt (Dieselarbeitenbühnen) oder mit vollgeladener Batterie (Akkuarbeitenbühnen), die das Auffahren auf einen LKW erlauben, sauber, frei von Verschmutzungen, Abfälle, Lackreste, Gips o.a., dem Vermieter zurückgegeben werden. Der Abgabe unterliegt auch sämtliches Zubehör, das mit dem Mietgegenstand (Bedienungsanleitung, Schlüssel usw.) ausgeliefert wurde. Der Ladeort des Mietgegenstands soll bei Übergabe so ausgewählt werden, dass es auf die LKW-Ladebrücke leicht verladen werden kann.

Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtungen ist der Vermieter berechtigt dem Mieter die folgende Pauschalgebühren zu berechnen:

- 150 PLN für jede der oben genannten Fälle für die verlorene Bedienungsanleitung, verlorenen Schlüsseln,
- Kraftstoffkosten, wenn der Kraftstoff nachgefüllt werden muss \

Außerdem falls die Maschine mit leeren Batterien abgegeben wird, zahlt der Mieter die Kosten der zusätzlichen Transport.

6) **Preise**

Als Grundlage für die Abrechnungen dienen die in der Auftragsbestätigung genannten und von mateco akzeptierten Preise. Die in der Bestellung genannten Preise gelten für den vereinbarten Einsatzzeitpunkt. Soweit der Auftrag vor dem Termin beendet wird, ist mateco berechtigt, der Abrechnung die jeweils zum Einsatzzeitpunkt gültige Preisliste zugrunde zu legen, ohne Berücksichtigung der Rabatte.

Alle angegebenen Preise werden als Nettopreise angegeben zu denen zuzüglich die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer zugerechnet wird.

Abrechnungen

a) Der Mieter bestätigt die vorliegende Allgemeine Vermietbedingungen und bevollmächtigt mateco für die Ausstellung der VAT Rechnungen ohne Bestätigungsunterzeichnung.

b) Die VAT-Rechnungen werden von mateco an die vom Mieter angegebene Adresse per Post geschickt. Es wird beiderseitig angenommen, dass keine Rückgabe der VAT Rechnung innerhalb von 7 Tage ab dem Empfang als Akzeptierung ihres Inhaltes anerkannt wird.

c) Der Vermieter ist berechtigt eine entsprechende Anzahlung zu fordern noch bevor das Gerät zur Verfügung gestellt wird oder angemessene Abschlag- und Vorschusszahlungen zu verlangen.

d) Die Abmeldung erfolgt ausschließlich mittels schriftlichen Abmeldeprotokolls, das per Fax oder Post an die auf dem Protokoll enthaltende Adresse/Nummer 2 Tage vor der geplanten Abmeldung zu schicken ist. Bei Nichteinhaltung der Frist, ist es mateco erlaubt die angefallenen Tage der Vermietung zuzurechnen.

e) Nur schriftlich gemeldeten Arbeitsausfälle können in den Abrechnungen berücksichtigt werden. Die rückwärts datierten Meldungen werden nicht akzeptiert. Für den Zeitraum des richtig gemeldetes Stillstandes wird der Mieter mit dem 50% des vereinbarten Satzes für jeden Miettag (zuzüglich Versicherungspauschal, falls vereinbart wurde) belastet.

Der nachgewiesene Missbrauch berechtigt mateco:

- den Mieter mit einer Mietgebühr in Höhe von 200 % des vereinbarten Tagessatzes für jeden Tag des Zeitraums, ab in bösem Glauben angemeldeten Termins des Mietendes bis zu dem Tag der Abgabe des Mietgegenstandes, zu belasten.
- den Mieter mit einer Mietgebühr in Höhe von 200 % des vereinbarten Tagessatzes für jeden Tag des in bösem Glauben angemeldeten Gerätestillstands zu belasten. Alle Zahlungen, soweit nicht anders vereinbart wurde, werden von dem Mieter innerhalb von 14 Tage ab dem VAT Rechnungsstellung fällig.
- Der Transport der Geräte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der mateco möglich. Falls eigenwilliger Transport festgestellt wird, belastet der Vermieter den Mieter mit Transportkosten nach mateco Preisliste für den Transport.

Der Zahlungstermin wird dann als eingehalten anerkannt, wenn im vereinbarten Termin das Bankkonto von mateco mit dem geforderten Betrag gutgeschrieben ist. Die Zahlung soll entweder per Banküberweisung oder in bar bei mateco Kasse gemacht werden.

Die Nichteinhaltung des Zahlungstermins berechtigt mateco die gesetzlichen Verzugszinsen zu berechnen. Gleichzeitig ist der Mieter verpflichtet alle von mateco getragene Kosten zu decken, die mit der Zwangsvollstreckung der ausgestellten VAT Rechnungen verbunden sind.

Die schon gemachte Zahlungen werden durch mateco in erster Reihe für die älteste Forderungen angerechnet und vor allem für die bestehenden Forderungen von Verzugszinsen.

- f) Wenn der Mieter mit der Zahlungen zugunsten mateco in Verzug bleibt, ist mateco berechtigt
- das Abschließen des neuen Mietvertrages abzulehnen,
 - die noch gültige Verträge mit sofortiger Wirkung aufzulösen, und die Geräte unverzüglich abzuholen.

Darüber hinaus ist mateco bei Zahlungsverzug berechtigt, die allgemein geltenden Verzugszinsen beim Verzug von 30 Tagen zuzurechnen, jedoch vertraglich abgestimmte Verzugszinsen in Höhe von 0,07% für jeden Tag des Verzuges ab dem 31 Tag des Zahlungsverzuges zu verlangen.

- 7) **Fristen und Termine**
mateco bemüht sich, die genannten Geräte dem Mieter zu den vorgesehenen Terminen bereitzustellen.

mateco haftet nicht für die Nichteinhaltung des vorgesehenen Liefertermins, der aus von mateco unabhängigen Gründen verursacht wurde. mateco haftet für den vom Mieter getragenen Schaden nur dann, wenn der Termin wegen der absichtlichen Tätigkeit ihrer Mitarbeiter nicht eingehalten wurde.

Soweit der Mieter die Annahme des bestellten Geräts aus den von mateco unabhängigen Gründen ablehnt, trägt er die Kosten der Lieferung.

Soweit das Gerät aus den vom Mieter geschuldeten Gründen nicht abgenommen werden kann, wird er sowohl mit dem aus der Bestellung resultierenden Betrag als auch mit den Transportkosten vom Vermieter belastet solange, bis die Abnahme erfolgt.

- 8) **Mängel**
Falls der Mieter Mängel im Mietgegenstand feststellt, die seine Verwendbarkeit beschränken, ist er verpflichtet unverzüglich mateco zu verständigen und Art und Ausmaß anzugeben. Der Mieter haftet für die Folgen der verzögerten Benachrichtigung über die aufgetretenen Mängel.

Nur die schriftliche Meldung der Mängel kann als Beanstandung anerkannt werden. Soweit festgestellt wird, dass die Schäden durch eine Handlung oder Unterlassen dieser von dem Mieter verursacht wurden, gehen die Kosten der Beseitigung zur Lasten des Mieters. In diesem Fall kann der Mieter keine Ansprüche an die Preisminderung für die Wartzeit geltend machen. Wenn die Mängel aus den von dem Mieter unabhängigen Gründen entstanden sind, wird die dadurch verursachte Stillstandzeit von dem vereinbarten Mietzeitraum abgezogen.

Bis die Beseitigung der durch den Mieter verschuldeten Mängel, wird er mit den Beträgen belastet, die sich aus der Bestellung ergeben.

Mit der Unterzeichnung des Protokolls bestätigten Übergabe des Gerätes an den Mieter, haftet der Vermieter für keine Schaden, die infolge des Ölverlustes aus dem Gerät entstehen.

10. **Versicherungsschutz**
Mit dem Zeitpunkt der Auslieferung des Mietgegenstandes trägt das Risiko der Beschädigung, des zufälligen Verfalls, der Zerstörung oder Diebstahl sowohl des gesamten Mietgegenstandes als auch ihre Teile, der Mieter. Der Mieter haftet für alle entstandenen Schäden, die während des tatsächlichen Benutzungszeitraumes des Mietgegenstandes sowohl an eigenen und fremden Eigentum entstanden als auch den Dritten zugefügt wurden. Für die zugefügten Schäden an Dritten während des tatsächlichen Benutzungszeitraumes des Gerätes, haftet der Mieter in vollen Umfang.

Der Mieter beteiligt sich an den Versicherungskosten des Mietgegenstandes durch Bezahlung der Versicherungspauschalgebühr für jeden Tag des tatsächlichen Besitzes des Mietgegenstandes bei gleichzeitiger Selbstbeteiligung (sog. poln. „franszyza redukcyjna“ – Reduktions- Franchising). Der Umfang des gewährtes Versicherungsschutzes ist im Anhang Nr. 1 zu AVG bestimmt. Der Satz der Versicherungspauschale ist jeweils in der vom Mieter gegebenen Bestellung genannt.

Die Bezahlung der Versicherungspauschale entbindet keinen Mieter von der Haftung für die verlorene Steuerpulte.

Für die Schäden, die aus:

- unsachgemäße Bedienung des Mietgegenstandes (z.B. die Bedienung durch den Fahrer ohne UDT- Bedienungsanweisung)
- Nichteinhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, Bedienungsanweisungen oder gesetzlichen Bauvorschriften

entstehen und entweder dem Mietgegenstand (die keiner Versicherungsschutz unterliegen oder vom Versicherer aus dem Versicherung ausgeschlossen wurden) oder Dritten zugefügt wurden, haftet der Mieter in vollem Umfang.

Zwecks Gewährleistung des Versicherungsschutzes durch den Versicherer ist der Mieter verpflichtet: den Mietgegenstand entweder an dem bezaunten, geschlossenen Gelände (eine Halle oder geschlossener Raum) aufzubewahren oder eine permanente Aufsicht durch einen entsprechenden Wertschutzdienst zu gewährleisten.

11. **Weitervermietung**
Eine Weitervermietung oder Weitergabe zur kostenlosen Nutzung des Mietgegenstands den Dritten durch den Mieter ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von mateco ist untersagt. Im Falle eines Verstoßes gegen dieses Verbot, ist der Vermieter berechtigt den Mieter mit einer Vertragsstrafe in Höhe von 100% der Miete zu belasten.

12. **Geheimhaltungspflicht**
Der Vermieter behält sich vor, dass die durch den Partner angenommene Vertragsbedingungen, Kostenvoranschläge, technische Daten u.a. vertraulich betrachtet werden und stellen das Betriebsgeheimnis im Sinne des Wettbewerbsrechts dar. Die Weitergabe der Informationen, die als Betriebsgeheimnis betrachtet werden, an Dritte ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung des Vermieters berechtigt den Vermieter die entsprechenden gerichtlichen Schritte gemäß Wettbewerbsrecht einzuleiten.

- 13) Die Verarbeitung der in der geschickten Dokumenten personenbezogener Daten laut Gesetz vom 29.08.1997 o Chronie danych Osobowych (Dz.U.Nr. 133 poz.883) für die mateco Marketingzwecke wird von dem Mieter bewilligt.

- 14) Bei den Streitigkeiten, die durch diesen Mietvertrag nicht geregelt sind, können die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches geltend gemacht werden. Für die Streitigkeiten zwischen den Parteien ist ein Gericht des Vermieters zuständig.